

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 18.12.19

§ 1 Gegenstand

1. Die MK Autovermietung GmbH mit Sitz in Marienwall 7 in 32423 Minden betreibt das Carsharing Konzept MindenGO (Nachfolgend MindenGO genannt). MindenGO vermietet registrierten Kunden, innerhalb eines definierten Geschäftsgebietes bei bestehender Verfügbarkeit, Fahrzeuge.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (genannt AGB) gelten für die Registrierung (Rahmenvertrag), die Führerscheinvalidierung und die Anmietung von Fahrzeugen (Einzelmietvertrag). Durch die Eingabe der Stammdaten, dazu gehören Vor- und Familienname, Anschrift, E –Mailadresse, Geburtsdatum und Mobilfunknummer, und das Akzeptieren dieser AGB im Registrierungsprozess kommt der Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und MindenGO zustande. Diese AGB werden bei der Anmietung (Einzelvertrag) durch die Tarifordnung und aktuellen Preislisten ergänzt.
Der Abschluss des Rahmenvertrages begründet weder für den Kunden noch für MindenGO den Anspruch auf Abschluss eines Einzelmietvertrages. Es gelten ausschließlich die Tarife und Bedingungen zum Zeitpunkt der Buchung, wie Sie in der MindenGO App angezeigt werden oder in der aktuellen Preisliste festgelegt sind, die in der MindenGO App abzurufen ist.
3. MindenGO behält sich vor, die Registrierung eines Kunden abzulehnen, falls Grund zu der Annahme besteht, dass dieser sich nicht vertragskonform verhalten wird. Jeder Kunde darf sich nur einmal bei MindenGO registrieren.
4. MindenGO behält sich ausdrücklich das Recht vor, angemessene Änderungen der AGB und an den Tarifen und Preislisten vorzunehmen bzw. diese an die aktuelle Situation anzupassen. Änderungen werden dem Kunden durch Benachrichtigungen per E-Mail mitgeteilt. Diese Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 6 Wochen schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) nach Bekanntgabe dieser, widerspricht. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist dessen Absendetermin maßgeblich.

§ 2 Definition

1. Der Kunde ist eine natürliche oder juristische oder Personengesellschaft (juristische und Personengesellschaft werden im Nachfolgenden als Firmenkunden bezeichnet), der sich erfolgreich und ordnungsgemäß bei MindenGO registriert und die einen gültigen Rahmenvertrag mit MindenGO abgeschlossen hat.
2. Die MindenGO App ist eine Smartphoneapplikation, die u.a. als Zugangsmittel für das Reservieren und Mieten von MindenGO Fahrzeugen dient.
3. Das derzeitige Geschäftsgebiet umfasst Minden. Die MindenGO Fahrzeuge können an definierten Standorten angemietet und abgestellt werden. Die aktuellen Standorte sind der App zu entnehmen.
4. Als gültige Fahrerlaubnis werden europäische Führerscheine aus der Europäischen Union (EU) und / oder dem Europäischen Wirtschaftsraum akzeptiert. Nicht EU / EWR

Führerscheine werden nur in Verbindung mit einem internationalen Führerschein oder einer beglaubigten Übersetzung des nationalen Führerscheins akzeptiert.

5. Als „Identitätsnachweis mit Lichtbild“ werden ein gültiger Personalausweis oder ein Reisepass in Verbindung mit einer aktuellen Meldebescheinigung akzeptiert.

§ 3 Abrechnungskonto, Nutzerdaten,

1. Um das MindenGO Fahrzeug anmieten, reservieren oder nutzen zu können, muss der Kunde:
 - a) Im Registrierungsprozess in der MindenGO App eine Bezahlmethode (im Moment SEPA Lastschriftzugang) ausgewählt und die entsprechenden Daten hinterlegt haben (eigenes Abrechnungskonto)
 - b) Oder von einem anderen Kunden (juristische Person oder Personengesellschaft) berechtigt worden sein, zu dessen Lasten Mietvorgänge / Nutzungen (sogenannte Firmenanmietungen)
2. Grundsätzlich muss der Kontoinhaber mit dem Kunden übereinstimmen (Ausnahme Firmenkunden). Der Kunde hat die persönlichen Daten, die von ihm bei der Registrierung in der MindenGO App auf dem Benutzerkonto hinterlegt wurden, stets auf dem neuesten Stand zu halten. Das gilt insbesondere für seine Anschrift, E-Mailadresse, Mobilfunknummer, Führerscheindaten und Bankverbindung. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein (Zustellung per E-Mail nicht möglich, Rücklastschriften, veraltete Mobilfunknummer), behält sich MindenGO vor, das Konto des Kunden vorerst zu sperren.
3. Kunden (juristische Personen, Personengesellschaften), die andere Kunden zur Durchführung des Mietvorganges zu Lasten Ihres eigenen Kundenkonto berechtigen, haften für alle dadurch anfallenden Verbindlichkeiten der Berechtigten gem. Tarifen und Preisliste der MindenGO. Die Kunden nehmen auch für die Berechtigten Erklärungen und Mitteilungen entgegen.
4. Außerhalb der unter Punkt 3 beschriebenen Nutzung der Fahrzeuge durch Berechtigte ist es allen Kunden strikt untersagt, anderen Personen die Führung von MindenGO Fahrzeugen zu ermöglichen. Insbesondere ist in jedem Fall (einschließlich dem unter Punkt 3 beschriebenen Fall der Berechtigung) die Weitergabe der Kundenlogindaten (Benutzername, Passwort und PIN) an andere Personen nicht gestattet. Dies gilt auch dann, wenn die andere Person selbst ein Kunde ist. Bei Zuwiderhandlung haftet der Kunde für alle daraus resultierenden Schäden. MindenGO behält sich außerdem die Erhebung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 1000,00 vor.

§ 4 Führerscheinvalidierung und Fahrberechtigung

1. Zur Übernahme und Führung von MindenGO Fahrzeugen sind ausschließlich natürliche Personen berechtigt, die
 - a) ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis außerhalb der Probezeit zum Führen des entsprechenden Fahrzeugs verfügen und die ihre gültige Fahrerlaubnis während der Miete bei sich tragen und alle darin ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllen
 - b) Selbst Kunden sind, auch wenn Sie durch andere berechtigt (s. §3,1b) wurden, ein MindenGO Fahrzeug zu nutzen
 - c) Über ein aktives Konto bei MindenGO verfügen
 - d) Über ein freigeschalteten und aktuellen Zugang (Kundenlogin) verfügen

- e) Die einen aktuellen Ausweis / ID Card mit Foto bei sich tragen
2. Kunden, die natürliche Personen sind, müssen vor Abschluss von Einzelmietverträgen zur Validierung ihrer Identität und Fahrerlaubnis geeignete Ausweisdokumente (insbesondere Führerschein und Identitätsnachweis -> Ausweis, ID Card) durch MindenGO bzw. eines beauftragten Unternehmen prüfen lassen. Die Validierung des Führerscheins / Ausweis wird im Registrierungsprozess aktiviert und von einem Drittunternehmen (zur Zeit Check Tech Service GmbH) durchgeführt. Sollte eine Validierung durch das Unternehmen nicht stattfinden können, kann der potentielle MindenGo Nutzer in den Büroräumen des Betreibers eine Validierung der Dokumente während der Geschäftszeiten vornehmen lassen.
 3. Nach erfolgreicher Validierung der Fahrerlaubnis / Ausweis wird der Zugang des Kunden für max. 6 Monate frei. Eine Verlängerung des Zugangs kann nur durch eine erneute Validierung des Führerscheins direkt bei der MK Autovermietung erfolgen. Unabhängig davon behält sich die MK Autovermietung das Recht vor, den Kunden jederzeit aufzufordern, zwecks Überprüfung der Fahrerlaubnis in die Geschäftsräume der MK Autovermietung zu kommen und seine gültige Fahrerlaubnis zwecks erneuter Prüfung vorzulegen.
 4. Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung für MindenGO Fahrzeuge für die Dauer des Verlustes oder Entzuges. Dasselbe gilt für die Dauer eines Fahrverbotes. Kunden haben die Einziehung oder Einschränkung ihrer Fahrerlaubnis , wirksam werdende Fahrverbote oder eine vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahmung ihre Führerscheins unverzüglich an MindenGO zu melden.

§ 5 Zugangsmittel (MindenGO App)

1. Zugangsmittel für die MindenGO Fahrzeuge ist eine eigens dafür entwickelte MindenGO App. Für die Nutzung der MindenGO App als Zugangsmittel muss der Kunde über ein Mobiltelefon verfügen, was den aktuellen technischen Anforderungen der MindenGO App entspricht. Die Mindestanforderungen werden bei jedem Download geprüft. Ein Anspruch auf Kompatibilität existiert nicht. Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung der erforderlichen mobilen Datenkommunikation und trägt auch die Kosten für evtl. anfallende Kosten der Datenübertragung, die gegenüber seinem Mobilfunkanbieter entstehen können.
2. Die Manipulation, das Kopieren oder Auslesen der MindenGO App ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen und der etwaige Versuch führen unmittelbar zum sofortigen Ausschluss von MindenGO. Die Kosten für einen aus diesen Zuwiderhandlungen oder dessen Versuch für einen etwaigen Schaden trägt der Kunde. MindenGO behält sich juristische Schritte in diesen Fällen ausdrücklich vor.
3. Bei Verlust oder Zerstörung des Zugangsmittels muss der Kunde dieses unverzüglich bei MindenGO melden, so dass MindenGO das Zugangsmittel sofort sperren und somit eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Der Kunde wird über die erfolgte Sperrung umgehend informiert. Schäden, die auf ein Versäumnis der Anzeige des Verlustes zurück zu führen sind, gehen zu Lasten des Kunden.
4. Bei dem Registrierungsvorgang für die Nutzung der MindenGO App erstellt der Kunde ein Passwort, das ihm Zugang zu vertraulichen Informationen und Funktionen verschafft (z.B. Fahrzeugbuchungen, Rechnungen über getätigte Anmietungen, persönliche / firmenbezogene Daten). Weiterhin erstellt der Kunde eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit der er sich in den MindenGO Fahrzeugen bzw. in der APP eindeutig authentifizieren kann. Das Passwort und die persönliche Identifikationsnummer

sind durch den Kunden strikt geheim zu halten und für Dritte unzugänglich zu bewahren. Es ist strikt untersagt, das Passwort und die persönliche Identifikationsnummer auf dem Zugangsmittel oder dessen Trägermedium zu speichern. Das Passwort und die persönliche Identifikationsnummer sind getrennt voneinander aufzubewahren. Der Kunde haftet bei Zuwiderhandlung.

5. Der Kunde haftet für alle durch den Verlust des Zugangsmittels verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch ein Diebstahl, eine Beschädigung oder eine missbräuchliche Nutzung von MindenGO Fahrzeugen ermöglicht wurde.

§ 6 Reservierung und Abschluss von Einzelmietverträgen

1. Registrierte und validierte Kunden können MindenGO Fahrzeuge anmieten.
2. Ein konkretes MindenGO Fahrzeug kann unentgeltlich reserviert werden. Falls verfügbar kann die Anmietzeit / Reservierung in der MindenGO App verändert werden. Die Reservierungshöchstdauer und der Preis hierfür werden in der App angezeigt. Eine Reservierung / Reservierungsänderung kann nur über die MindenGO App erfolgen. MindenGO ist berechtigt, Reservierungen / Reservierungsänderungen abzulehnen, falls das gewünschte Fahrzeug nicht zur Verfügung steht.
3. Der kostenpflichtige Mietvertrag über die Nutzung eines MindenGO Fahrzeugs wird abgeschlossen, wenn der Kunde mit seinem Zugangsmittel startet und der Bordcomputer des MindenGO Fahrzeugs den Mietvorgang durch das Öffnen der Zentralverriegelung des Fahrzeugs bestätigt hat. Damit hat der Kunde die zuvor in der App angezeigten Miettarife akzeptiert und sich zur Zahlung dieser verpflichtet.
4. Der Kunde ist verpflichtet vor Fahrtantritt das MindenGO Fahrzeug auf sichtbare Mängel, Schäden und grobe Verunreinigungen zu kontrollieren und diese mittels Fotoaufnahmen zu dokumentieren. Eine Dokumentation vorhandener bekannter Schäden befindet sich im Handschuhfach des Fahrzeugs. Eine Meldung von Neuschäden muss VOR Fahrtantritt telefonisch oder per Mail erfolgen und entsprechend dokumentiert werden. Zur Dokumentation gehören Fotos von der Beschädigung, Defektes, groben Verschmutzung, sowie ein Fotos vom Kilometerstand vor Abfahrt Bei schweren Schäden und / oder groben Verunreinigungen hat der Kunde ggf. MindenGo tel. zu kontaktieren, um die Art und Schwere der Mängel, Beschädigungen, groben Verschmutzungen mitzuteilen. Um eine verursachergerechte Zuordnung des Mängel, der Schäden und / oder groben Verschmutzungen zu ermöglichen, muss die Meldung zwingend vor dem Motorstart erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, vollständig und wahrheitsgetreue Angaben zu der Art des Mängels / Beschädigung / grobe Verunreinigung zu machen. MindenGO kann die Benutzung des Fahrzeugs untersagen, wenn dadurch die Sicherheit der Fahrt beeinträchtigt erscheint.
5. MindenGO behält sich das Recht vor, den Kunden bei vermuteten Störungen während der Nutzungsdauer des Fahrzeugs den Kunden telefonisch über die in seinen persönlichen Daten hinterlegte Mobilfunknummer zu kontaktieren. MindenGO kann darüber hinaus, eine weitere Nutzung des MindenGO Fahrzeugs untersagen, falls Hinweise auf ein vertragswidriges Verhalten dieses rechtfertigen.
6. Die Mietzeit beginnt mit Abschluss des Einzelmietvertrages (Öffnen des Fahrzeugs) und endet, wenn der Kunde den Mietvorgang ordnungsgemäß beendet hat (s. § 10) oder wenn MindenGO eine weitere Nutzung des Fahrzeugs gem. diesen AGB untersagt und die Miete somit einseitig beendet.

7. Die maximale Mietzeit darf in Ausnahmefällen nur in telefonischer Abstimmung mit MindenGO überschritten werden. MindenGO ist berechtigt, das MindenGO Fahrzeug jederzeit in Abstimmung mit dem Kunden zurück zu nehmen und durch ein gleichwertiges zu ersetzen.
8. Seine Willenserklärung zum Abschluss des Einzelmietvertrages kann der Kunde nicht widerrufen.

§ 7 Preise, Zahlungsverzug, Freiminuten, Guthaben

1. Für die Teilnahme an MindenGO zahlt der Kunde eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Gebühren (z.Zt. € 29,00) sind der Tarifordnung zu entnehmen.
2. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung für den bei Mietbeginn geltenden Tarif. Der jeweils geltende Tarif für den Einzelmietvertrag wird dem Kunden vor Antritt jeder Miete in der MindenGO App angezeigt. Alle Tarife werden in der MindenGO App angezeigt und / oder sind der jeweiligen Tarif- und Kostenordnung zu entnehmen. Das gilt auch für alle Kostenpauschalen. Dabei handelt es sich um Endpreise, die die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer enthalten. Die Zahlung ist mit Beendigung des Einzelmietvertrages fällig oder wenn vertraglich vereinbart bei Erhalt der monatlichen Sammelrechnung (gilt nur für juristische oder Personengesellschaften).
3. Sollte das Fahrzeug bei Fahrtantritt nicht fahr- oder verkehrstüchtig sein, obwohl es in der MindenGO App als verfügbar gekennzeichnet war, wird dem Kunden kein Mietzins berechnet.
4. Guthaben können in Form von Freiminuten oder Euro-Guthaben gewährt werden. Es gelten die jeweiligen Konditionen.
5. Guthaben werden dem Kunden innerhalb von 5 Werktagen gutgeschrieben. Guthaben (Freiminuten oder Euro-Guthaben) können keinem anderen Kundenprofil gut geschrieben werden. Sie gelten ausschließlich für den Empfänger / Kunden des jeweiligen Guthabens. Weist ein Kundenkonto ein verfügbares Guthaben auf, werden die Fahrzeugnutzungen zuerst von diesem Guthabekonto in Abzug gebracht. Dabei werden die zuerst verfallenden Guthaben (Freiminuten / Euro-Guthaben) angerechnet. Über das Guthaben hinaus werden die Beträge mit der im Profil hinterlegten Zahlungsmethode des Kunden (z.Zt. SEPA Lastschrift) ausgeglichen. Werden die Guthaben nicht entsprechend Ihrer Gültigkeitsdauer verbraucht, verfallen diese.
6. Die jeweiligen Guthaben können wie folgt genutzt werden:
Freiminuten werden auf die Anmietzeit und Kilometer angerechnet.
Euro-Guthaben können auf die Anmietzeit, Kilometer und evtl. anfallende Gebühren angerechnet werden.
- ➔ Die Nutzung des MindenGO Fahrzeugs wird im jeweiligen Einzelmietvertrag (Bestrate) abgerechnet. Nicht genutzte Tarifbestandteile (z.B. Fahrtzeit / KM) verfallen bei Mietende werden nur zu 50% des ursprünglich vereinbarten Preises an den Nutzer belastet (Beispiel: Gebucht waren 5 , genutzt wurden tatsächlich 3 Stunden. Es werden also die 5h aufgeteilt in den Teil vor der tatsächlichen Rückgabe (3 Stunden) – zu 100% und den Teil (2 nicht in Anspruch genommene Stunden zu 50%).
- 7.
8. Für die Nutzung des MindenGO Fahrzeugs wird nach Beendigung der Miete eine Rechnung erstellt, die per E-Mail versandt wird und gem. Vereinbarung mit dem Kunden entweder sofort oder per Sammelbelastung durch die vereinbarte Zahlungsmethode belastet. Der Kunde ist

verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das vereinbarte Zahlungsmittel über eine ausreichende Deckung verfügt. Bei Rückbelastung des eingezogenen Betrages durch die Bank, hat der Kunde die dafür erhobenen Bankgebühren sowie anfallende Mahn- und / oder Bearbeitungsgebühren zu tragen.

9. Ein nicht ausgeglichenes Kundenkonto bei MindenGO kann zur Sperrung des Kunden für die Teilnahme an MindenGO führen bis der Saldo durch den Kunden ausgeglichen ist. Bei der begründeten Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Anmietungen bei MindenGO nicht erfüllen kann, kann der Vertrag einseitig durch MindenGO gekündigt werden.

§ 8 Allgemeine Pflichten des Kunden / Verbot

1. Der Kunde ist verpflichtet,
 - Das genutzte MindenGO Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere die Vorschriften in der Bedienungsanleitung des Herstellers zu beachten (betrifft auch Einfahrvorschriften, maximale Drehzahl- und Geschwindigkeitsbereiche)
 - Gewalt- und Unfallschäden sowie grobe Verunreinigungen unverzüglich an MindenGO mitzuteilen und fotografisch zu dokumentieren
 - Nach Verlassen des Fahrzeugs dieses gegen Diebstahl abzusichern (Fenster, Zentralverriegelung, Verdeck bei Cabrios müssen verschlossen sein)
 - Sicherzustellen, dass das MindenGO Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicheren Zustand genutzt wird
 - Alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des MindenGO Fahrzeugs zu erfüllen, insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes und der Strassenverkehrsordnung, soweit diese nicht aufgrund dieses Vertrages durch MindenGO übernommen werden
 - Bei Aufleuchten einer Warnleuchte im Display des Armaturenbrettes unverzüglich anzuhalten und die weitere Vorgehensweise mit MindenGO telefonisch abzustimmen
 - Sicherzustellen, dass bei der Nutzung von MindenGO Elektrofahrzeugen beim Abstellen des Fahrzeugs eine ausreichende Batterieladeleistung vorhanden ist, um das Fahrzeug an die nächstgelegene Ladesäule (sofern am Standort nicht vorhanden) zu verbringen oder sofern eine Ladesäule am Standort vorhanden ist, das Fahrzeug zum Aufladen anzuschließen.
 - Sollten Tiere im MindenGO Fahrzeug transportiert werden, so ist dies nur bei Verwendung von entsprechenden dafür vorgesehenen Boxen / Käfigen gestattet. Der Kunde hat nach Beendigung der Fahrt für eine restlose Beseitigung aller Spuren (Gerüche, Haare, Federn etc.) zu sorgen. Nachweisbare Nacharbeiten (wegen Unterlassung oder unvollständiger Beseitigung durch den Kunden) werden mit den Reinigungsgebühren gem. Preisliste an den verursachenden Kunden belastet.
2. Dem Kunden ist es untersagt:
 - Das MindenGO Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen Betäubungsmitteln zu führen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen. Es gilt ein striktes Alkoholverbot von 0,00 Promille.
 - Das MindenGO Fahrzeug für Geländefahrten, motorsportlichen Veranstaltungen oder Rennen jeder Art zu nutzen

- Leicht entzündliche, giftige oder sonstige gefährliche und explosive Stoffe zu transportieren oder zu lagern
- Das MindenGO Fahrzeug für die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten zu nutzen
- das MindenGO Fahrzeug für Fahrttests, Fahrschulungen, gewerbliche Mitnahme von Personen oder zur Weitervermietung zu nutzen
- mit dem MindenGO Stoffe oder Dinge zu transportieren, die aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen können bzw. den Innenraum beschädigen könnten
- im MindenGO Fahrzeug zu rauchen oder anderen Mitfahrern das Rauchen im Fahrzeug zu gestatten
- das MindenGO Fahrzeug über den normalen Gebrauch hinaus zu verschmutzen und Abfälle / Gegenstände jeglicher Art im Fahrzeug zurückzulassen
- mehr als die gem. Fahrzeugschein zugelassene Anzahl von Personen im Fahrzeug zu befördern
- eigenmächtige Reparaturen / Umbauten am MindenGO Fahrzeug auszuführen oder in Auftrag zu geben
- mit dem MindenGO Fahrzeug Fahrten ins Ausland zu unternehmen

Der Kunde haftet für jede Zuwiderhandlung aus diesen Bestimmungen.

§ 9 Mietende

1. Möchte der Kunde einen Mietvorgang beenden (Einzelmietvertrag), so ist er verpflichtet, das Fahrzeug an dem vereinbarten Standort (MindenGO gekennzeichnete Parkplätze) ordnungsgemäß und der StVO entsprechend abzustellen. Das Abstellen des MindenGO Fahrzeugs auf anderen als den mit MindenGO gekennzeichneten Parkflächen ist nicht erlaubt und NUR nach vorheriger Absprache mit MindenGo in Ausnahmefällen möglich.
2. Weiterhin ist der Kunde zu folgenden Kontrollen verpflichtet:
 - a) Der Fahrzeugschlüssel, die Parkkarte liegen in den dafür vorgesehenen Behältnisse (Parkkarte Windschutzscheibe, Fahrzeugschlüssel in das Handschuhfach)
 - b) Die Feststellbremse wurde betätigt
 - c) Alle Fenster, Türen, Verdeck (bei Cabrio) sind vollständig geschlossen
 - d) Alle Lichter sind ausgeschalten
 - e) Alle persönlichen Gegenstände, Abfälle oder Verschmutzungen über das normale Maß hinaus, wurden beseitigt.
 - f) Bei Elektrofahrzeugen (sofern am Standort eine Ladesäule vorhanden ist), den Ladevorgang instand zu setzen.
3. Die Beendigung des Mietvorganges erfolgt über das Zugangsmittel (Rückgabe des Fahrzeugs). Der Vorgang wird durch das Verschließen der Zentralverriegelung bestätigt. Der Kunde muss die vollständige Beendigung des Mietvorganges sicherstellen, bevor er das Fahrzeug zurücklässt. Ist der Mietvorgang nicht vollständig beendet, läuft die Miete zu Lasten des Kunden weiter.
4. Kann der Mietvorgang durch den Kunden nicht beendet werden (z.B. fehlendes gestörtes Mobilfunknetz) ist der Kunde in der Pflicht, den Umstand umgehend an MindenGO zu

melden und solange beim Fahrzeug zu verbleiben bis die weitere Vorgehensweise von MindenGO entschieden wurde. Dadurch entstehende zusätzliche Mietkosten werden durch MindenGO zurückerstattet, wenn kein Kundenverschulden vorliegt. Ein Kundenverschulden liegt vor:

- g) Wenn die Türen / Fenster nicht vollständig geschlossen sind
 - h) Sich das Fahrzeug außerhalb der möglichen Rückgabestandorte befindet (Ausnahme §10/1)
 - i) der Kunde den Mietvorgang wegen fehlender Akkuleistung auf seinem Mobiltelefon nicht über das Zugangsmittel beenden kann
5. Im Falle eines Unfalls, in deren Folge das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden kann, endet der Mietvorgang spätestens mit der Übergabe des Fahrzeuges an ein Abschleppunternehmen bzw. eine Werkstatt.

§ 10 Verhalten bei Schäden, Unfällen, Defekten / Verkehrsverstöße, Betrugsverdacht

1. Der Kunde verpflichtet sich zur umgehend telefonischen Meldung bei MindenGO:
 - j) Wenn Schäden und Defekte, die bei Mietbeginn am Fahrzeug durch den Kunden festgestellt wurden und im Fall von Schäden nicht in der Fahrzeugdokumentation enthalten sind
 - k) Sollte ein MindenGO Fahrzeug an einem Unfall beteiligt sein, unabhängig davon, ob der Unfall schuldhaft verursacht wurde
 - l) Sollte während des Mietvorgangs ein Defekt am Fahrzeug auftreten
 - m) Bei Brand, Diebstahl oder sonstigen Schäden
Die weitere Vorgehensweise ist mit MindenGO telefonisch abzustimmen.
2. Bei Unfällen hat der Kunde eine polizeiliche Unfallaufnahme sicherzustellen (sollte dies nicht möglich sein, ist MindenGO sofort darüber in Kenntnis zu setzen). Das gilt unabhängig davon, ob der Unfall selbst oder fremd verschuldet ist. Der Kunde darf sich erst vom Unfallort entfernen,
 - n) Wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist
 - o) Nach Absprache mit MindenGO Maßnahmen zur Beweissicherung und Schadenminderung ergriffen wurden
 - p) Das Fahrzeug an einen Abschleppunternehmen / Werkstatt übergeben wurde, an einen sicheren Ort gem. Absprache mit MindenGO abgestellt wurde oder durch den Kunden weiterbewegt werden kann
3. Im Falle eines Unfalls darf der Kunde niemals eine Haftungsübernahme, ein Schuldeingeständnis oder eine vergleichbare Erklärung gegenüber Dritten abgeben. Wird trotzdem eine Haftungsübernahme /-zusage erklärt, gilt diese nur für den Kunden, nicht aber für MindenGO oder dessen Versicherer.
4. Nach jedem Unfallereignis ist der Kunde verpflichtet, unabhängig von der sofortigen telefonischen Meldung bei MindenGO eine schriftliche und wahrheitsgemäße Schadensmeldung mit Skizze zu erstellen. Ein Vordruck der Schadensmeldung befindet sich im Handschuhfach des MindenGO Fahrzeugs. Die schriftliche vollständige Schadensmeldung muss spätestens 7 Tage nach dem Unfallereignis bei MindenGO vorliegen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Absendetermin der Schadensmeldung. Sollte innerhalb dieser Frist der Schadenbericht nicht bei MindenGO eingehen, kann der Versicherer von MindenGO eine Regulierung des Schadens ablehnen. In diesem Fall behält sich MindenGO das Recht vor, dem Kunden alle unfallbedingten Kosten zu belasten.

5. Im Falle eines Defektes am Fahrzeug ist die weitere Vorgehensweise mit MindenGO abzustimmen. Der Kunde hat in Abstimmung mit MindenGO alle Maßnahmen zu treffen, die eine Ausweitung des Schadens und ein Auftreten von Folgeschäden verhindern. Reparaturaufträge an Werkstätten, Abschleppunternehmen oder sonstige dürfen nur durch MindenGO in Auftrag gegeben werden.
6. Ein Anspruch auf die sofortige Stellung eines Ersatzwagens besteht weder bei einem Unfall noch bei einem Defekt des Fahrzeugs. Der Mietvertrag endet automatisch nach telefonischer Rücksprache mit MindenGO, mit der Übergabe des Fahrzeugs an MindenGO, ein Abschleppunternehmen, eine Werkstatt oder mit der Sicherstellung des Fahrzeugs, sofern der Kunde diese nicht zu verantworten hat.
7. Der Kunde ist verantwortlich für alle während seiner Mietzeit verursachten Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsverstöße und Straftaten mit dem MindenGO Fahrzeug. Er kommt für alle daraus entstehenden Kosten auf und stellt MindenGO vollständig von etwaigen Forderungen Dritter frei. Für die Bearbeitung der genannten Vorfälle hat der Kunde eine Kostenpauschale zu tragen. Die Gebühren hierfür sind in der Tarifordnung aufgeführt.
8. Sollte der Kunde gem. §8/2 gegen die vereinbarten Bedingungen verstoßen oder liegt ein begründeter Verdacht der missbräuchlichen Nutzung des MindenGO Fahrzeugs vor, ist MindenGO berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung einseitig zu beenden und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs an einem durch MindenGO bestimmten Standort zu verlangen. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

§ 11 Versicherungsschutz und Haftungsreduzierung

1. Das Fahrzeug ist entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung (AKB) bis 50 Millionen Euro für Drittschäden (Personenschäden bis 8 Millionen Euro) haftpflichtversichert.
2. Wird das MindenGO Fahrzeug während der Nutzungszeit des Kunden beschädigt oder verursacht der Kunde einen Schaden am MindenGO Fahrzeug, ist die Haftung des Kunden begrenzt auf € 1000,00. Durch Abschluss eines Sicherheitspaketes im Rahmenvertrag reduziert sich die Selbstbeteiligung auf € 300,00. Die Kosten des Sicherheitspaketes sind der aktuellen Tarifordnung zu entnehmen.
3. Die Haftungsreduzierung entfällt, wenn:
 - a) Die Schadensverursachung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
 - b) Eine Verletzung der Vertragsbedingungen gem. §8/2 stattfindet
 - c) Schäden durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe und / oder –breite des MindenGO Fahrzeugs entstehen
 - d) Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Vernachlässigung der Pflicht zum Schutz des Fahrzeugs gegen Diebstahl und unbefugte Ingebrauchnahme entstehen
 - e) Die Polizei nachweislich nicht rechtzeitig bei Schadeneintritt hinzugezogen wurde
 - f) Ein Unfall- oder Diebstahlschaden verspätet gemeldet wurde
 - g) Das Fahrzeug von einer anderen als der im Mietvertrag genannten Person geführt wurde
 - h) Der Mieter das MindenGO Fahrzeug ohne gültige Fahrerlaubnis führtIn diesen Fällen haftet der Kunde für den Fahrzeugschaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes vor Schadeneintritt, einer evtl. Wertminderung, der

Gutachterkosten, der Abschlepp- und Bergungskosten, der Rückholkosten bis zu dem Geschäftssitz der MindenGO und evtl. Mietausfallkosten.

§ 12 Haftung von MindenGO

1. MindenGO haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für von MindenGO oder deren Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden
2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet MindenGO nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Regelung gilt auch für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter von MindenGO.

§ 13 Haftung des Kunden, Vertragsstrafen, Nutzungsausschluss

1. Der Kunde haftet gegenüber MindenGO für Schäden, die er verschuldet hat. Dies beinhaltet insbesondere Verstöße gegen §9, die Entwendung, Beschädigung des MindenGO Fahrzeugs, des Fahrzeugschlüssels sowie dessen Zubehör (Tank/ Ladekarten).
2. Bei einem selbst verursachten Unfall erstreckt sich der Haftung des Kunden bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadennebenkosten (z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Verwaltungskosten etc.)
3. Der Kunde haftet gem. §10/7 für alle während seiner Mietzeit verursachten Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsverstößen und Straftaten mit dem MindenGO Fahrzeug.
4. Sollte aufgrund eines Verstoßes gegen §9/1 und §9/2f ein Umparken durch MindenGO erforderlich werden oder ein Abschleppdienst durch einen Dritten beauftragt worden sein, ist der Kunde verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen.
5. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 1000,00, wenn er das MindenGO Fahrzeug einer nicht fahrberechtigten Person hinterlässt. Die Geltendmachung eines weiteren Schaden bleibt vorbehalten.
6. Bei erheblich schuldhaften Vertragsverletzungen, einschließlich eines Zahlungsverzuges gem. §14/2a kann MindenGO den Kunden mit sofortiger Wirkung der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft sperren. Der Ausschluss wird dem Kunden mitgeteilt.

§ 14 Kündigung, Beendigung des Rahmenvertrages

1. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere kann MindenGO in folgenden Fällen fristlos kündigen_
 - a) Der Kunde mit 2 fälligen Zahlungen im Rückstand ist
 - b) Der Kunde bei der Registrierung oder im Laufe des Vertragsverhältnisses unrichtige Angaben gemacht hat oder Tatsachen verschwiegen hat
 - c) Der Kunde schwerwiegende Verstöße gegen die Bedingungen des Vertrages, insbesondere §8/1+2 zu verantworten hat

- d) Der Kunde, der entgegen den Ausführungen in §3/4 seine Kundenlogindaten (Passwort / PIN) an eine andere Person weitergegeben hat
3. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch MindenGO wird der Zugang zu MindenGO Fahrzeugen mit Zugang der Kündigung sofort gesperrt.
4. Nach Zugang der Kündigung hat der Kunde ein etwa von ihm zum Zeitpunkt der Kündigung genutztes MindenGO Fahrzeug unmittelbar und sofort an MindenGO zurück zu geben.
5. MindenGO behält sich das Recht vor, bei Nachweis eines konkreten Schaden Schadensersatz vom Kunden zu fordern.

§ 15 Datenschutz

1. Hierzu verweisen wir auf die gesonderte Datenschutzerklärung.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Rahmenvertrag und der Einzelmietvertrag unterliegen deutschem Recht.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er keinen Gerichtsstand in Deutschland, ist Minden (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag, Validierungsvertrag und / oder Einzelmietverträgen. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.
3. Der Kunde darf Ansprüche, Rechte aus den vorstehenden Verträgen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MindenGO an andere übertragen.
4. Änderungen und / oder Ergänzungen zu den vorstehenden Verträgen bedürfen der Schriftform (E-Mail ist ausreichend).
5. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen diese AGB unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt.

§ 17 Beschwerden

1. Der Kunde kann sich bei Fragen, Reklamationen, Anmerkungen, Ergänzungen sowie zur Abgabe sonstiger Erklärungen per Brief, Telefon oder E-Mail an die in §1/1 genannten Kontaktdaten wenden.

§ 19 Widerrufsrecht

1. Den Kunden steht ein Widerrufsrecht binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen hinsichtlich des Rahmenvertrages zu nach folgender Maßgabe zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses den Rahmenvertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Um den Rahmenvertrag zu widerrufen, müssen Sie uns MindenGO, co MK Autovermietung GmbH, Marienwall 7, 32423 Minden, Telefonnr. 057197204325 oder E-Mail: minden-go.de schriftlich Ihren Entschluss mitteilen, den Rahmenvertrag zu widerrufen.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag rechtmäßig widerrufen, erstattet Ihnen MindenGO alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang Ihres Widerrufs bei MindenGO. Die Rückerstattung umfasst jedoch keine Zahlungen, die geleistet wurden

- a) Für bereits abgeschlossene Einzelmietverträge
- b) Für bereits erbrachte Dienstleistungen
- c) Für sonstige Forderungen, die aus einem bereits geschlossenen Einzelmietvertrag resultieren
- d) Die Aufnahmegebühr gem. §7/1, sofern die Beauftragung der Führerschein- / Ausweisvalidierung bereits erteilt wurde.

Stand Dez 2019